



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar

Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbauten
vom 11. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für Tiefbauten hat die Vorlagen des Regierungsrates vom 22. Januar 2013 (Vorlagen Nrn. 2213.1/2 - Laufnummern 14227/14228) im Rahmen einer halbtägigen Sitzung am 11. April 2013 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Kantonsingenieur Urs Lehmann, Martina Brennecke, stv. Leiterin des Amtes für Raumplanung, Urs Kempf, Abteilungsleiter Wasserbau, sowie Arnold Brunner, stv. Generalsekretär, unterstützt. Therese Marty führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
 - a) Nutzung der Böschungen
 - b) Kosten
 - c) Bundesbeitrag
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 2213.1/2 - 14227/14228 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn orientierten Baudirektor Heinz Tännler sowie Urs Kempf, Abteilungsleiter Wasserbau beim Tiefbauamt, über die Vorlagen. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder einen Überblick des Sanierungs- und Ausbauprojekts verschaffen können. Die Baudirektion informierte auch darüber, dass gegen den Ausbau des Littibachs zwei Einsprachen eingereicht worden sind. Die Behandlung der Einsprachen ist eine operative Angelegenheit, welche die Baudirektion unabhängig vom Kantonsratsentscheid behandeln muss. Es zeichnet sich jedoch ab, dass mit den Einsprechenden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

a) *Nutzung der Böschungen*

Gemäss dem Bericht des Regierungsrats sollen die neuen Böschungen weitgehend als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten und entsprechend bewirtschaftet bzw. gepflegt werden können. Ein Kommissionsmitglied befürchtete, dass dort gedüngt und geweidet werde. Laut dem eidgenössischen Recht handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich jedoch innerhalb des Gewässerraums befinden. Diese Flächen müssen aufgrund des Gewässerschutzrechts als Öko-Ausgleichsflächen angemeldet und entsprechend dieser Vorgaben genutzt werden. Trotzdem kann dieses Land weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten und die Bauern erhalten dafür Entschädigungsleistungen des Bundes.

b) *Kosten*

Die Kommission stellte fest, dass die Angaben im Bericht unter dem Titel Kosten und Finanzierung nicht mit der Tabelle auf der folgenden Seite übereinstimmten. Das Total stimme zwar, aber die einzelnen Beträge korrespondierten nicht. Die Baudirektion erläuterte, dass die Position für Unvorhergesehenes auf Seite 8 des Berichts auf die Beträge in der Tabelle auf Seite 9 des Berichts verteilt wurde. Während der Landerwerb mit einem Betrag von Fr. 540'000.-- auf Seite 8 zu Buche steht, geht die Tabelle auf Seite 9 von einem Betrag von Fr. 600'000.-- aus. Hier sind rund 8 % für Unvorhergesehenes einberechnet. Des Weiteren sind in der Tabelle die Zahlen gerundet worden. Dasselbe gilt für die Honorare. Aus dem Betrag auf Seite 8 von Fr. 370'000.-- wird in der Tabelle auf Seite 9 inkl. 8 % für Unvorhergesehenes Fr. 400'000.--. Wenn es mehr Aufwand gibt, muss auch die Bauleitung Mehrleistung erbringen. Die restlichen Beträge werden in der Tabelle unter dem Titel „Bau“ mit 4.2 Mio. Franken zusammengefasst wiedergegeben.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, weshalb sich die Gemeinde Baar mit einem Betrag von Fr. 160'000.-- an den Kosten beteilige. Hochwasserschutz ausserhalb der Bauzonen sei doch Sache des Kantons. Die Baudirektion erklärte, dass diese Kostenbeteiligung nur indirekt mit dem Hochwasserschutz zusammenhängt. Diese Kostenbeteiligung betrifft die Verlegung einer Gemeindestrasse und einer Abwasserleitung. Aufgrund des Zeitwerts der Anlagen muss sich die Gemeinde Baar zur Hälfte an den Neubaukosten beteiligen.

c) *Bundesbeitrag*

Die Kommission stellte fest, dass die Bundesbeiträge beim Tobelbach (40 %) und beim Littibach (20 %) unterschiedlich sind. Sie liess sich diesen Unterschied von der Baudirektion erklären. Beim Tobelbach handelt es sich um ein reines Renaturierungsprojekt, weshalb bei diesem Gewässer der Sockelbeitrag bereits 35 % beträgt. Hinzu kommen 10 % für die Erholungsnutzung. Den Landerwerb subventioniert der Bund allerdings lediglich mit Fr. 10.--/m² und nicht mit Fr. 88.--/m². Deshalb ergibt sich schliesslich nicht eine Subventionierung von 45 %, sondern von ca. 40 % der Gesamtkosten. Das gilt auch für den Littibach. Bei diesem Gewässer verlangt der Bund zusätzlich eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei wird das Schadenpotenzial mit den Baukosten verglichen. Weil vorliegend der Kosten/Nutzen-Vergleich ungünstig ausfällt, konnte der Bund nicht die Gesamtkosten als subventionsberechtigt betrachten. Der Bund ging schliesslich von einer bundesbeitragsberechtigten Summe von rund 2.8 Mio. Franken aus. Aus diesem Grund ergab sich beim Littibach ein niedrigerer Subventionssatz.

Vor diesem Hintergrund sprach sich die Kommission einstimmig mit 14 : 0 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage Nr. 2213.2 - 14228 aus.

3. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied brachte im Rahmen der Detailberatung ein Anliegen aus Sicht der Redaktionskommission ein. Danach werde bei Genitiv-Formen jeweils das „e“ gestrichen. Es heisst beispielsweise Littibachs anstelle von Littibaches oder Bundesbeitrags anstelle von Bundesbeitrages. Ein anderes Mitglied wollte eine Klarstellung, dass die Mehrwertsteuer im Objektkredit gemäss § 1 des Beschlusses inbegriffen ist.

Die Kommission beschliesst, diese Änderungen in ihrem Antrag vorzunehmen. Im Übrigen kam es in der Detailberatung zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr.

Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 2213.2 - 14228 mit den obigen Korrekturen und Ergänzungen mit 14 : 0 Stimmen zu.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2213.2 - 14228 einzutreten und ihr mit den obgenannten Änderungen zuzustimmen.

Rotkreuz, 11. April 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Tiefbauten

Der Präsident: Daniel Thomas Burch, Risch